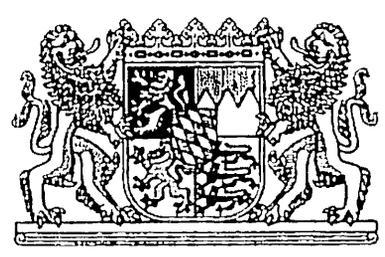


414863

M 17 K 08.50364

EINGEGANGEN
11. DEZ. 2008
RAe Steckbeck & Ruth



Bayerisches Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Wolfram Steckbeck und Kollegen,
Leipziger Platz 1, 90491-Nürnberg,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle München, Boshetsrieder Straße 41, 81379 München,
dort. Az.: 5316236-458,

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsyIVfG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 17. Kammer,
durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dreher-Eichhoff als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung

am 26. November 2008

folgenden

Beschluss:

Das Ruhen des Verfahrens wird angeordnet.

Gründe:

Gegenstand des Klageverfahrens ist der Widerruf der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Ferner die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen.

Dem Antrag der Parteien, das Verfahren einstweilen ruhen zu lassen, war gemäß § 173 VwGO i.V.m. § 251 Abs. 1 ZPO zu entsprechen. Die Anordnung des Ruhens des Verfahrens ist zweckmäßig, da zum einen Fragen bezüglich der Auslegung der Richtlinie 2004/83/EG bestehen (s. Beschluss des BVerwG vom 7.2.2008, 10 C 33.07), als auch die Stabilität der Sicherheitslage in Nepal derzeit schwer einzuschätzen ist.

Dieser Bescheid ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Dreher-Eichhoff